

# Vereinbarung zwischen der Stadt Öhringen und der Stadtkapelle Öhringen e. V. über die Beteiligung der Stadt zum Betrieb und Unterhaltung der Stadtkapelle

vom 30.3.1982 / 23.6.1982 / 15.6.1999 / 15.04.03

Die Stadtkapelle wurde bisher ohne besondere Rechtsform als städtische Einrichtung geführt. Diese Trägerschaft wurde durch die Gründung eines Vereins geändert. Der Verein führt den Namen "Stadtkapelle Öhringen e. V.". Unabhängig von der Rechtsform der Stadtkapelle wird sich die Stadt auch künftig an den wesentlichen Kosten der Stadtkapelle beteiligen. Auch der Aufgabenbereich der Stadtkapelle soll sich im Bezug zur Stadt nicht ändern. Um die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Stadt und Stadtkapelle eindeutig festzulegen, wird die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen.

## § 1

### Probelokal

- (1) Die Stadtkapelle belegt für Übungs- und Ausbildungszwecke das städtische Gebäude Büttelbronner Straße 19 und gemäß Belegungsplan Räumlichkeiten des Bürgerhauses. Die Überlassung erfolgt mietzinsfrei.
- (2) Die Bewirtschaftungskosten der nach Abs. 1 überlassenen Räumlichkeiten (Heizung, Beleuchtung, bauliche Unterhaltung) trägt im notwendigen Umfang wie bisher die Stadt.

## § 2

### Dirigent

Der Dirigent der Stadtkapelle wird nach Anhörung des Vorstandes der Stadtkapelle von der Stadt angestellt und bezahlt. Der Aufgabenbereich und der Umfang der Tätigkeit des Dirigenten wird nach Anhörung des Vorstandes der Stadtkapelle von der Stadt festgelegt. Der Dirigent gehört dem Vorstand der Stadtkapelle an.

## § 3

### Kleidung

Die Musiker der Stadtkapelle haben bei öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen in der von der Stadt bestimmten Einheitskleidung aufzutreten. Die Kosten der Erstanschaffung sowie notwendiger Ergänzungen trägt die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Die Kosten für die Reinigung, Pflege und Unterhaltung der Kleidung trägt die Stadtkapelle.

## § 4

### Instrumente, Noten

Die bisher im Eigentum der Stadt stehenden Instrumente und Noten gehen in das Eigentum der Stadtkapelle über. Die Veräußerung derartiger Instrumente bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die künftige Anschaffung und Unterhaltung von Musikinstrumenten einschließlich des Zubehörs und der erforderlichen Noten obliegt der Stadtkapelle.

## **§ 5 Veranstaltungen**

- (1) Die Stadtkapelle verpflichtet sich, auf Anforderung durch die Stadt im bisherigen Umfang bei städtischen Veranstaltungen unentgeltlich mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) die Mitwirkung bei Konzerten aus besonderem Anlass (z.B. Geburtstage, Feierlichkeiten, Ehrungen, Einweihungen, Jubiläen, Empfänge, Begräbnisse u.a.),
  - b) die Mitwirkung bei der jährlichen Altenweihnachtsfeier,
  - c) die Mitwirkung beim Volkstrauertag bzw. Totensonntag.
- (2) Die Mitwirkung der Stadtkapelle bei Großveranstaltungen (z. B. Stadtfest, Heimatfest, Spielfest, Volksfest, Wirtschaftsmesse usw.) ist für die Stadt bis zu einer Inanspruchnahme von 10 Stunden im Kalenderjahr kostenfrei. Für darüber hinaus gehende Verpflichtungen wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, die sich an den sonst üblichen Stundensätzen der Stadtkapelle bzw. vergleichbarer Blasorchester orientiert. Diese Regelung gilt erstmals für 2003.
- (3) Die Durchführung des sonntäglichen Turmblasens vom Turm der Stiftskirche erfolgt nach einer besonderen Vereinbarung zwischen Stadt, Stadtkapelle und den Kirchen.
- (4) Die Stadtkapelle erhält von der Stadt bei der Durchführung ihrer Veranstaltungen im bisherigen Umfang technische Verwaltungshilfe (z. B. Abzüge, Kopien usw.).

## **§ 6 Vereinsauflösung**

Die Stadtkapelle verpflichtet sich, bei der Auflösung des Vereins das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt mit der Bestimmung zu übergeben, es solange zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Stadt mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird. Im Falle einer entsprechenden Vereinsgründung ist diesem das verwaltete Vermögen zu übergeben.

## **§ 7 Vereinbarungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.1.1991 abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keiner der Beteiligten spätestens 6 Monate auf Ende des Kalenderjahres die Vereinbarung kündigt.
- (2) Bei grobem Verstoß gegen diese Vereinbarung kann die Stadt unabhängig von Abs. 1 die Vereinbarung 6 Monate auf Ende des Kalenderjahres kündigen.